

§ 11

Entsprechend Abschnitt III Ziff. 1 Buchst. d des Beschlusses des Ministerrates vom 8. Dezember 1955 über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I S. 933) sind die Werkleiter berechtigt, Veränderungen des Betriebsplanes zwischen den einzelnen Quartalen bis zu $\pm 5\%$ selbständig vorzunehmen. Die den Betrieben für das jeweilige Quartal gestellten staatlichen Aufgaben für einzelne Erzeugnisse dürfen nicht verändert werden. Außerdem darf eine vom Betrieb vorgenommene Änderung nicht die Erfüllung des gesamten Jahresplanes beeinträchtigen.

§ 12

Alle Betriebe, deren Aufgaben im operativen Quartalsplan unter den staatlichen Aufgaben bzw. 5% und mehr über den staatlichen Aufgaben liegen, sind verpflichtet, diese vor Beginn des Quartals ihrer zuständigen Hauptverwaltung bzw. dem Rat des Kreises oder Bezirkes einzureichen. Die Hauptverwaltungen und die Räte der Kreise haben das Recht, sich darüber hinaus weitere Teile und Angaben des operativen Quartalsplanes vorlegen zu lassen.

§ 13

Die Leiter der Hauptverwaltungen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, nach Rücksprache mit den Betrieben über Gründe, die zu einer veränderten Aufgabenstellung führten, den Betrieben Änderungen der staatlichen Aufgaben zu bestätigen, wenn diese nicht gemäß § 11 dieser Anordnung vom Werkleiter eigenverantwortlich vorgenommen werden können. Dabei ist § 9 dieser Anordnung zu beachten.

§ 14

(1) Die Bestätigung von Herabsetzungen staatlicher Aufgaben der Betriebe durch die Leiter der Hauptverwaltungen bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise darf nur nach gründlicher Überprüfung und nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Änderungen im Bereich der Hauptverwaltung bzw. im Kreis ausgleichen. Die Übereinstimmung mit den anderen Planteilen muß gesichert werden.

(2) Ist dieser Ausgleich im Bereich der Hauptverwaltung bzw. im Kreis nicht gesichert, so darf die Bestätigung erst vorgenommen werden, wenn ein Ausgleich im Bereich des Ministeriums bzw. im Bezirk möglich ist. Wird ein Ausgleich der staatlichen Aufgaben für Finanzen zwischen einzelnen Hauptverwaltungen vorgenommen, so darf die Summe der Ausgaben des Ministeriums dadurch nicht erhöht werden. Über diesen Ausgleich sind die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen in Kenntnis zu setzen.

§ 15

Die geänderten Aufgaben (§§ 11 und 13 dieser Anordnung) sind Abrechnungsgrundlage gegenüber der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

III.

Schlußbestimmungen

§ 16

Der Abschnitt I Ziff. 3 Buchstaben a bis n, der Abschnitt I Ziff. 5 des Beschlusses des Ministerrates vom 16. Dezember 1954 über die Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie (GBl. S. 947) sowie die unter Abschnitt I Ziff. 6 dieses Beschlusses getroffene Regelung für die Detaillierung des Planteiles „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ und für die Abstimmung mit den örtlichen Organen des Staates und die unter Abschnitt I Ziff. 7 des Beschlusses getroffene Regelung der Registrierung und Lohnfondskontrolle werden aufgehoben.

§ 17

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt den Ministerien und Räten der Bezirke jeweils bis zum 15. Oktober die Nomenklatur der staatlichen Aufgaben für das kommende Planjahr.

(2) Für die Detaillierung des Planteiles „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ und für die Abstimmung mit den örtlichen Organen des Staates gelten die Bestimmungen für „die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes im jeweiligen Planjahr. (Für 1956: Anordnung vom 15. Dezember 1955 über die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes für das Jahr 1956 — Sozialistische Betriebe — [GBl. I S. 938]).

§ 18

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1956

Staatliche Plankommission

L e u s c h n e r

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung vom 15. Dezember 1955 zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I S. 935) wie folgt zu berichtigen ist:

§ 2 Ziff. 1 Buchst. a letzter Absatz muß lauten:

„§ 1 der Verordnung vom 9. Juni 1955 zur Änderung der Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 453) tritt außer Kraft.“

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 7 vom 24. Februar 1956 enthält:

Selt. 

Anordnung vom 18. Januar 1956 über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Bundesrepublik Deutschland.....	41
Anordnung vom 30. Januar 1956 über die Neuregelung der Einweisung von Kindern und Jugendlichen in staatliche Heime	42
Anordnung vom 8. Februar 1956 über die Errichtung des Instituts für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie	42
Anordnung vom 20. Januar 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 91 bis 94	44
Anordnung Nr. 3 vom 10. Januar 1956 über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Kohlenindustrie	48